

Satzung
zur Festsetzung der Mitgliederzahl des Rates
vom 01.04.2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und des § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 374) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 13.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der zu wählenden Vertreter/-innen (Ratsmitglieder) wird auf 66, die Zahl der Wahlbezirke auf 33 festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festsetzung der Mitgliederzahl des Rates vom 07. April 2003 außer Kraft.